

ANLAGE 1

Antrag 16

<u>Vorstandsantrag</u> 8.1 Die Mitgliederversammlung tritt auf Antrag des Vereinsrats zusammen.	<u>Änderungsantrag</u> 8.1 Die Mitgliederversammlung tritt auf Be- schluss des Vereinsrats zusammen.
---	--

Begründung des Änderungsantrags

Ein Antrag muss an eine Person oder ein Organ gerichtet werden und von diesem beschieden werden.

Der Vorstandsantrag lässt offen, an wen der Antrag zu richten ist.

Es sollte daher ein Beschluss des Vereinsrats genügen, um eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Antrag 17

<u>Vorstandsantrag</u> 8.2 Sie entscheidet über Zweckänderung und Auflösung des Vereins sowie Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen.	<u>Änderungsantrag</u> 8.2 Sie entscheidet über Zweckänderung und Auflösung des Vereins sowie Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen <u>unter Aufgabe der eigenen Rechtsfähigkeit.</u>
---	--

Begründung des Änderungsantrags

Es erscheint nicht sinnvoll für jede Art von Zusammenschlüssen mit anderen Vereinen eine Entscheidung einer Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Mitgliederversammlung sollte lediglich dann einberufen werden, wenn so ein Zusammenschluss die Löschung des Vereins zur Folge hat. Für eine Aufnahme eines anderen (kleineren) Vereins in den Niendorfer TSV sollte die Zustimmung einer mit weniger Aufwand abzuhaltenden Delegiertenversammlung ausreichen.

Antrag 18

Vorstandsantrag	Änderungsantrag
<p>§ 8.4 Satz 2 Der Vorstand kann die Versammlung virtuell durchführen und Teilnahmeberechtigten gestatten, Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Er kann auch gestatten, ohne Teilnahme an einer virtuellen Versammlung das Stimmrecht bis zum Ablauf des Tages vor der Versammlung schriftlich auszuüben.</p>	<p>/.</p>

Begründung des Änderungsantrags

Es ist nicht ersichtlich, warum die Durchführung einer Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung in der Satzung geregelt werden soll, während solche Regularien für andere Organe vermutlich in der Versammlung- und Wahlordnung zu finden sein werden.

Es bleibt auch zu entscheiden, ob für die in einer Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen nicht eine persönliche Anwesenheit der Mitglieder vorausgesetzt werden sollte. Eine Briefabstimmung ohne die entscheidende Diskussion anzuhören scheint nicht zielführend.

Antrag 19

<u>Vorstandsantrag</u> 8.6 Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer zweiten Versammlung reicht eine Mehrheit von 2/3 aus.	<u>Änderungsantrag</u> 8.6 Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
---	--

Begründung des Änderungsantrags

Es ist nicht ersichtlich, warum bei einer zweiten Versammlung eine geringe Mehrheit für einen Beschluss ausreichen soll. Bei einer zweiten Versammlung im Sinne des § 8.4 ist bereits die Beschlussfähigkeit an keine Hürden gebunden. Andere Fälle einer zweiten Versammlung sollten grundsätzlich ausgeschlossen sein. Ansonsten würde bei Nichterreichen einer 3/4 -Mehrheit einfach der Versuch einer zweiten Versammlung gestartet.

Antrag 20

<u>Vorstandsantrag</u> 9.3 Geborene Delegierte sind die Mitglieder des Vereinsrats.	<u>Änderungsantrag</u> ./.
--	-------------------------------

Begründung des Änderungsantrags

Niemand wird als Delegierter geboren.

Die Delegiertenversammlung soll die Mitglieder entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Abteilungen abbilden.

Es ist deshalb geboten, dass sich jeder Delegierte in der Abteilungsversammlung ein Mandat von seiner Abteilung ausstellen lässt. Dies sorgt zum einen dafür, dass sich auch die Vorstandsmitglieder um Rückhalt in ihren Abteilungen bemühen müssen. Zum anderen sollten auch bei den Mitgliedern der kleinsten Abteilungen das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass sie einen Delegierten entsenden können. Ob dies dann der Abteilungsleiter sein soll, verbleibt der Entscheidung der Abteilungsversammlung.

Antrag 21

<u>Vorstandsantrag</u>	<u>Änderungsantrag</u>
<p>9.4 Abteilungen und Sparten entsenden darüber hinaus nach der Zahl ihrer volljährigen aktiven Mitglieder als volljährige Delegierte bei:</p> <p>- bis zu 50 Mitgliedern keinen Delegierten, - bis zu 500 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten und - ab 501 Mitgliedern je angefangene 200 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten</p> <p>sowie nach der Zahl ihrer minderjährigen aktiven Mitglieder als mindestens 16 Jahre alte Jugenddelegierte bei:</p> <p>- bis zu 50 Mitgliedern keinen Jugenddelegierten, - bis zu 200 Mitgliedern einen Jugenddelegierten, - ab 201 Mitgliedern je angefangene weitere 200 Mitglieder einen weiteren Jugenddelegierten.</p>	<p>9.4 Abteilungen entsenden nach der Zahl ihrer volljährigen aktiven Mitglieder als volljährige Delegierte bei:</p> <p>- bis zu 500 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten und - ab 501 Mitgliedern je angefangene 200 weitere Mitglieder einen weiteren Delegierten</p> <p>sowie nach der Zahl ihrer minderjährigen aktiven Mitglieder als mindestens 16 Jahre alte Jugenddelegierte bei:</p> <p>- bis zu 50 Mitgliedern keinen Jugenddelegierten, - bis zu 200 Mitgliedern einen Jugenddelegierten, - ab 201 Mitgliedern je angefangene weitere 200 Mitglieder einen weiteren Jugenddelegierten.</p>

Begründung des Änderungsantrags

Jede Abteilung sollte aus ihren Reihen einen gewählten Delegierten entsenden können, auch Abteilungen ohne Abteilungsleitung.

Antrag 22

<u>Vorstandsantrag</u>	<u>Änderungsantrag</u>
9.4 Satz 2 Mitglieder ohne Spartenzugehörigkeit und diejenigen, die unter der Verwaltung des Hauptvereins stehen, entsenden Delegierte entsprechend ihrer Anzahl.	nach Erläuterung durch den Vorstand zu ergänzen

Begründung des Änderungsantrags

Der Satz ist in seiner Sinnhaftigkeit fragwürdig.

Mitglieder ohne Spartenzugehörigkeit wären zum einen alle Mitglieder in den Abteilungen. Deren Zahl an Delegierten ist bereits in vorstehendem Satz 1 festgelegt.

Wer oder was ist der **Hauptverein**? Wer gehört dem Hauptverein an? Nach welchen Regeln agiert der Hauptverein?

Es wird hier eine Gliederungseinheit (oder ein Organ des Vereins?) benannt, die in der Satzung nicht weiter beschrieben wird. Nach § 4.1 gliedert sich der Verein ausschließlich in Abteilungen (*und Sparten*).

Mitglieder, die keiner Abteilung oder Sparte angehören, werden nach § 4.3 vom Vorstand verwaltet. Mglw. sieht sich der Vorstand gleichzeitig als Hauptverein? Die Sport treibenden Mitglieder sollten jedoch im Mittelpunkt stehen.

Warum in § 9.4 Satz 2 in Mitglieder ohne Spartenzugehörigkeit und solche, die unter der Verwaltung des Hauptvereins stehen, unterscheiden wird, erschließt sich nicht. Sind dies zwei unterschiedliche Gruppen?

Im Vorschlag des Vorstands wird nicht konkret ausgeführt, wie viele Delegierte diese Gruppen von Mitgliedern entsenden sollen. Es fehlt hier an der notwendigen Bestimmtheit der Vorschrift. Hierbei wird unterstellt, dass nicht, was nachdem reinen Wortlaut gegeben wäre, z.B. 100 Mitglieder in dieser Gruppe 100 Delegierte entsenden.

Antrag 23

<p><u>Vorstandsantrag</u></p> <p>9.6 Delegierte und Ersatzdelegierte werden von den Versammlungen der Abteilungen und Sparten sowie der Mitglieder ohne Spartenzugehörigkeit aus dem Kreis derer Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Werden zu wenig Delegierte gewählt oder scheiden Delegierte vorzeitig aus, bleibt das Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt.</p>	<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>9.6 Delegierte und Ersatzdelegierte werden von den Versammlungen der Abteilungen sowie der Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit aus dem Kreis derer Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Delegierte vorzeitig aus, werden sie durch Ersatzdelegierte ersetzt. Werden zu wenig Delegierte gewählt, bleibt das Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt.</p>
---	---

Begründung des Änderungsantrags

Den Abteilungsversammlungen sollte die Möglichkeit gegeben werden jährlich ihre Delegierten neu zu wählen. Es sollte ein Gleichklang der Amtszeiten von Delegierten und Jugenddelegierten vorliegen.

Eine Amtszeit von zwei Jahren verhindert eine Anpassung der Delegiertenzahlen aufgrund von Veränderungen des Status sowie des Mitgliederbestandes einer Abteilung. Die Zahl der Delegierten soll nach § 9.8 jährlich neu bestimmt werden.

Die Wahl von Ersatzdelegierten ist sinnfrei, wenn bei Ausschieden eines Delegierten das Amt unbesetzt bleibt.

Antrag 24

<p><u>Vorstandsantrag</u></p> <p>9.7 Jugenddelegierte und Ersatzdelegierte werden von den Jugendversammlungen der Abteilungen und Sparten sowie der Mitglieder ohne Spartenzugehörigkeit aus dem Kreis derer aktiver Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Werden zu wenig Jugenddelegierte gewählt oder scheiden Jugenddelegierte vorzeitig aus, bleibt das Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt.</p>	<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>9.7 Jugenddelegierte und Ersatzdelegierte werden von den Versammlungen der Abteilungen sowie der Mitglieder ohne Abteilungszugehörigkeit aus dem Kreis derer Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Scheiden Delegierte vorzeitig aus, werden sie durch Ersatzdelegierte ersetzt. Werden zu wenig Delegierte gewählt, bleibt das Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt.</p>
---	--

Begründung des Änderungsantrags

Die Wahl von Ersatzdelegierten ist sinnfrei, wenn bei Ausscheiden eines Delegierten das Amt unbesetzt bleibt.

Antrag 25

<p><u>Vorstandsantrag</u> 9.8 Stichtag für die Bestimmung von Zahl und Alter von Delegierten und Jugenddelegierten ist der 01.10. eines jeden Jahres.</p>	<p><u>Änderungsantrag</u> 9.8 Stichtag für die Bestimmung von Zahl und Alter von Delegierten und Jugenddelegierten ist der 01.01. eines jeden Jahres.</p>
--	--

Begründung des Änderungsantrags

Die Festlegung des Stichtages für die Zahl von Delegierten auf einen Zeitpunkt nach der Delegiertenversammlung (vgl. § 9.9) und den Abteilungsversammlungen ist sinnfrei, Sie hat vor den entsprechenden Versammlungen zu liegen. Der 01.01. eines jeden Jahres bietet sich hierfür an.

Antrag 26

<u>Vorstandsantrag</u>	<u>Änderungsantrag</u>
9.9.1 Anträge müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung bis zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Jener legt sie binnen einer Woche auf der Geschäftsstelle aus, stellt sie in die Medien des Vereins ein und leitet sie den Leitungen von Abteilungen und Sparten zu.	9.9.1 Anträge müssen dem Vorstand schriftlich mit Begründung bis zwei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Jener legt sie binnen einer Woche auf der Geschäftsstelle aus, stellt sie in die Medien des Vereins ein und leitet sie den Delegierten sowie Leitungen von Abteilungen und Sparten zur dortigen Bekanntmachung zu.

Begründung des Änderungsantrags

Es erscheint vernünftig und zumutbar, vom Vorstand zu verlangen, Anträge direkt an die Delegierten zuzuleiten. Deren Anzahl ist überschaubar. Es sollte hier eine Bringschuld und keine Holschuld in der Satzung verankert werden.

In der Versammlungs- und Wahlordnung ist dazu festzuschreiben, dass die gewählten Delegierten dem Vorstand zu melden sind.

Antrag 27

<u>Vorstands Antrag</u> § 9. 11 Satz 2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 jener Stimmen.	<u>Änderungsantrag</u> § 9. 11 Satz 2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 jener Stimmen.
---	--

Begründung des Änderungsantrags

Die Erhöhung der notwendigen Mehrheit für eine Satzungsänderung erschwert zukünftige Satzungsänderungen erheblich.

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum hier von der bisherigen Regelung der Notwendigkeit einer 2/3-Mehrheit abgewichen werden soll. Hierbei handelt es sich um eine in Satzungen von Vereinen weit verbreitete Anforderung.

Antrag 1

Vorstandsantrag	Änderungsantrag
<p>4.1 Der Verein ist in rechtlich unselbständige Abteilungen und Sparten untergliedert.</p> <p>4.1.1 Abteilungen sind Untergliederungen, in denen in der Regel bestimmte Sportarten wettkampf- oder freizeit- / Breitensportmäßig betrieben werden.</p> <p>4.1.2 Sparten sind Untergliederungen, in denen in der Regel - auch übergreifend - Sportarten / Aktivitäten nicht wettkampfmäßig betrieben werden, die vornehmlich für Gesundheit, Fitness, Rehabilitation und aktive Freizeit angeboten werden, auch zeitlich befristete Kurse (Kurzmitgliedschaften).</p>	<p>4.1 Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Die Gliederung erfolgt in Anlehnung an die Fachverbandszurechnung im Hamburger Sportsbund. Soweit eine solche nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand über den Status einer Abteilung und der Zuordnung von Vereinsangeboten. Abteilungen sind rechtlich unselbständig. Für Organisation und Betrieb von Abteilungen gilt die Abteilungsordnung.</p>

Begründung des Änderungsantrags

Für eine Unterteilung in die Begrifflichkeiten Abteilung und Sparte besteht keine Notwendigkeit. Die Satzung sollte möglichst schlank und allgemeinverständlich gehalten werden, was nach dem Vorstandsantrag nicht der Fall ist.

Das Ziel des Vorstandsantrags ist nach den Geschehnissen des letzten Jahres eindeutig zu erkennen, nämlich die Zerschlagung der bestehenden Abteilung für Turnen, Freizeit- und Gesundheitssport und damit einhergehend die Entmachtung des bisherigen Abteilungsvorstands. Der Umsetzung dieses Ziels muss aus Sicht der TFG ein deutlicher Riegel vorgeschoben werden.

Die Definitionen für Abteilungen und Sparten ist unverständlich, irreführend und nicht praxistauglich.

Was genau ist mit „in der Regel bestimmte Sportarten gemeint?

Wer bestimmt, was eine bestimmte Sportart ist?

Wann wird diese „in der Regel“ wettkampf- oder „freizeit- / Breitensportmäßig“ betrieben?

Gilt hier eine mitgliedsbezogene Betrachtung oder eine vereinsbezogene Betrachtung oder gar eine vereinsübergreifende Betrachtung?

Wann wird eine Sportart „in der Regel“ „übergreifend“ „nicht wettkampfmäßig“ betrieben?

Wer entscheidet darüber, wann eine Aktivität vornehmlich für Gesundheit, Fitness, Rehabilitation und aktive Freizeit angeboten wird?

Betreiben nicht alle im Niendorfer TSV ihren Sport als aktive Freizeitgestaltung zur Erhaltung der Gesundheit?

Letztlich strebt der Vorstand an, nach eigenem Belieben Sparten zu schaffen, um die Selbstverwaltung zu beschränken und sich den Zugriff auf in einzelnen Bereichen zu erwirtschaftende Überschüsse zu sichern.

Mit dem Vorstandsantrag werden folgende Kollateralschäden verursacht:

- In keiner Abteilung (Schwimmen, Tanzen, Tennis, Ju-Jutsu) können zeitlich befristete Kurse angeboten werden. Hierfür müssen jeweils gesonderte Sparten geschaffen werden.
- Die Laienspieler, denen gerade der Status einer Abteilung zuerkannt wurde, verlieren ihre Selbständigkeit und werden zur Sparte.

Eine Gleichsetzung von zeitlich befristeten Kursen mit einer Kurzmitgliedschaft ist nach der bisherigen Praxis nicht gegeben. Auch dauerhafte Mitglieder buchen befristete Kurse.

In Folge dieser Änderung ergeben sich redaktionelle Änderung (Streichung des Begriffs „Sparte“) in folgenden Paragraphen

4.2.2	9.9.1
4.3	10.1
6.2	11.1.2
7.2.4	11.2.2
9.4 Satz 1	16.4
9.4 Satz 2	18.3
9.6	20.2
9.7	

Antrag 2

Vorstandsantrag	Änderungsantrag
4.2 Die Gründung und Auflösung von Abteilungen erfolgt auf Antrag des Vorstands oder von Mitgliedern durch den Vereinsrat. Sparten werden vom Vorstand gegründet, § 11 bleibt unberührt.	4.2 über Gründung, Trennung, Zusammenschluss und Auflösung von Abteilungen entscheiden die betroffenen Mitglieder. Die Gründung ist durch den Vorstand zu genehmigen. Voraussetzung für die Genehmigung ist die erfolgte Wahl einer Abteilungsleitung, bestehend aus Abteilungsleiter, stv. Abteilungsleiter und Kassenwart.

Begründung des Änderungsantrags

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Abteilungs- und Spartenleiter im Vereinsrat über Gründung und Auflösung von Abteilungen, mit denen sie nichts zu tun haben, entscheiden sollen.

Hier sollten nur die Betroffenen sowie der Vorstand als zur Führung des Vereins berufenes Organ Mitbestimmungsrechte genießen.

Das Vorliegen einer dreiköpfigen Abteilungsleitung sollte in der Satzung festgeschrieben werden, um die Selbstverwaltung zu gewährleisten.

Antrag 3

Vorstandsantrag	Änderungsantrag
<p>4.2.1. Organisation und Betrieb von Abteilungen regelt die <u>Abteilungsordnung</u>. Sie verwalten sich <u>organisatorisch selbst</u>. Der Vorstand kann ihnen <u>finanzielle Selbstverwaltung</u> gewähren und auch wieder entziehen. Auf begründeten Antrag des Vorstands kann der Vereinsrat beschließen, einzelne Aufgaben und Tätigkeiten der Abteilung dem Vorstand zur weiteren Verwaltung zu zuweisen. Wird eine Abteilung leitunglos, übernimmt bis auf weiteres der Vorstand.</p>	<p>4.2.1 Organisation und Betrieb von Abteilungen regelt die <u>Abteilungsordnung</u>. Abteilungen verwalten sich organisatorisch <u>und finanziell</u> unter Aufsicht des Vorstands selbst. Der Vorstand kann Aufgaben / Tätigkeiten an sich ziehen, wenn das Wohl des Vereins das erfordert. Dies ist der Abteilungsleitung unter Angabe der Gründe <u>vorab schriftlich mitzuteilen</u>. Wird eine Abteilung leitunglos, übernimmt der Vorstand die <u>Leitung, bis die Vakanz behoben ist</u>.</p>

Begründung des Änderungsantrags

Grundsätzlich sollte die organisatorische und finanzielle Selbstverwaltung die Regel sein, unter der nur unter besonderen Umständen abgewichen werden sollte.

Die Zuweisung von Aufgaben und Tätigkeiten an den Vorstand durch den Vereinsrat ist nicht sinnvoll. Unbeteiligte Abteilungs- und Spartenleitung sollten keine Möglichkeit haben, in Angelegenheiten mitzuentcheiden, die nicht ihre eigene Abteilung/Sparte betreffen.

Für leitunglose Abteilung ist präziser formuliert was und wie lange der Vorstand übernimmt.

Antrag 4

<u>Vorstandsantrag</u>	<u>Änderungsantrag</u>
5.1 Der Verein besteht aus:	5.1 Der Verein besteht aus:
5.1.1 aktiven Mitgliedern	5.1.1 aktiven Mitgliedern
5.1.2 passiven Mitgliedern	5.1.2 passiven Mitgliedern
5.1.3 juristischen Personen / korporativen Mitgliedern	5.1.3 Ehrenmitgliedern
5.1.4 Ehrenmitgliedern	
Natürliche Personen können aktive / Ehrenmitglieder sein und Ämter bekleiden.	./.

Begründung des Änderungsantrags

Juristischen Personen bzw. korporativen Mitgliedern die Mitgliedschaft zu ermöglichen ist entbehrlich.

Diese können nicht selbst Sport treiben. Sie gehören also keiner Abteilung an (§ 4.3).

Im Vorstandsantrag ist nicht weiter ausgeführt, wie die juristischen Personen ihre Mitgliederrechte (z.B. Stimmrechte auf Versammlungen) wahrnehmen sollen.

Satz 2 ist entbehrlich, da irreführend. Natürliche Personen können natürlich auch als passive Mitglieder zu führen sein.

Antrag 5

<u>Vorstandsantrag</u> 5.2 Mitglieder fördern die Interessen des Vereins. Sie unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.	<u>Änderungsantrag</u> . / .
--	---------------------------------

Begründung des Änderungsantrags

Wenn es zur Pflicht jedes Mitglied gehört die Interessen des Vereins zu fördern, so muss erwartet werden, dass ausgeführt wird, was die Interessen des Vereins sind und wie jedes Mitglied diese zu fördern hat.

Ebenso muss klar beschrieben werden, was Ansehen und Zweck des Vereins entgegenstehen könnte, damit Mitglieder dies unterlassen können.

Antrag 6

<p>Vorstandsantrag 5.4 Satz 1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft entsteht mit Aufnahme. Sie kann mündlich nicht begründet oder beendet werden.</p>	<p>Änderungsantrag 5.4 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag bedarf bei Minderjährigen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Er ist schriftlich zu stellen, eine Antragstellung über ein elektronisches Mitgliederportal ist ebenfalls zulässig. Mit der Antragstellung wird die Satzung des Vereins anerkannt.</p>
--	---

<p>5.5 Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.</p>	<p>5.5 Die Mitgliedschaft entsteht mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.</p>
---	---

Begründung des Änderungsantrags

Statt der Negativ-Abgrenzung („nicht mündlich“) ist eine klarere Fassung („schriftlich“) sinnvoll.

Die Möglichkeiten eines derzeit geplanten elektronischen Mitgliederportals sollten in der Satzung Berücksichtigung finden.

Die Aufnahme ist eine Handlung des Vereins durch den Vorstand. Die Anerkennung der Satzung wird vom Mitglied verlangt und sollte mit der Antragstellung verbunden sein.

Antrag 7

<u>Vorstandsantrag</u> 5.4 Satz 2 Der Vorstand kann Gruppenmitgliedschaften ermöglichen, z.B. von Unternehmen für deren Beschäftigte. Träger solche Mitgliedschaften werden korporative Mitglieder. Mit ihnen werden Mitgliedschaftsvereinbarungen geschlossen.	<u>Änderungsantrag</u> ./.
---	-------------------------------

Begründung des Änderungsantrags

Gruppenmitgliedschaften von Unternehmen sind nicht im Interesse der Einzelmitglieder und daher abzulehnen.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand sollen Unternehmen Rabatte auf den Mitgliedsbeitrag für ihre Belegschaft eingeräumt werden. Die Sport treibenden Arbeitnehmer werden nicht selbst Mitglied des Vereins. Dies führt dazu, dass Einzelmitglieder überproportional mehr zahlen müssen als Angehörige einer Gruppe.

Über die Beitragshöhe entscheidet nach § 6.1 die Delegiertenversammlung. Daneben können Abteilungen nach § 6.2 eigene Abteilungsbeiträge erheben. Eine Einräumung von Rabatten darauf durch den Vorstand höhlt diese Regelungen teilweise aus.

Es fehlt zudem an Regelungen, wie solche rabattierten Beiträge auf das Sportangebot organisierende Abteilungen aufgeteilt werden sollen.

Antrag 8

<u>Vorstandsantrag</u> § 5.6.1. § 5.7.2 § 5.8.3	<u>Änderungsantrag</u> Bei der Nummerierung der Paragrafen ist eine sinnvolle Reihung vorzunehmen.
--	---

Begründung des Änderungsantrags

Ohne § 5.7.1 macht § 5.7.2 keinen Sinn.

Ohne § 5.8.1 und 2 macht § 5.8.3 keinen Sinn.

Antrag 9

<u>Vorstandsantrag</u>	<u>Änderungsantrag</u>
5.6.1 Austrittserklärungen sind in nicht mündlicher Form an den Vorstand zu richten, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.	5.6. Austrittserklärungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Austrittserklärung über ein elektronisches Mitgliederportal ist ebenfalls möglich.

Begründung des Änderungsantrags

Nach dem Vorstandsantrag sind auch Austrittserklärungen durch getrommelte Morsezeichen zulässig. Solchem Unsinn sollte durch das Vorschreiben der Schriftform Einhalt geboten werden.

Die Möglichkeiten eines derzeit geplanten elektronischen Mitgliederportals sollten in der Satzung Berücksichtigung finden.

Antrag 10

<u>Vorstandsantrag</u> 5.7.2 Befristete Mitgliedschaften enden mit Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen sind.	<u>Änderungsantrag</u> ./.
--	-------------------------------

Begründung des Änderungsantrags

Eine von § 5.6.1 Satz 2 (Austritt zum Quartalsende) abweichende Regelung ist entbehrlich.

Auf kürzere - befristete - Mitgliedschaften für einzelne Kurse sollte gänzlich verzichtet werden. Wer nur an einem x-wöchigen Kurs teilnehmen möchte, entscheidet sich bewusst gegen eine längerfristige Mitgliedschaft. Er/Sie will eben nicht Mitglied des Vereins sein und wird damit Kunde des Vereins.

Bei befristeten Mitgliedschaften können nicht sinnvoll Mitbestimmungsrechte wahrgenommen werden. Sie werden bei der Festlegung des Delegiertenschlüssels nicht abgebildet.

Antrag 11

<u>Vorstandsantrag</u> 5.8.3 Die Mitgliedschaft juristischer Personen kann vom Vorstand gekündigt werden.	<u>Änderungsantrag</u> .
--	-----------------------------

Begründung des Änderungsantrags

Bei Verzicht auf korporative Mitglieder ist die Regelung entbehrlich.

Anderenfalls muss selbstverständlich auch eine Kündigung durch das Unternehmen möglich sein. Auch sollten die Fristen wie bei natürlichen Personen als Mitglieder durch die Satzung vorgegeben werden.

Antrag 12

<u>Vorstandsantrag</u>	<u>Änderungsantrag</u>
<p>5.9. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund unter mitzuteilender Begründung ausschließen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn mindestens sechs Monatsbeiträge trotz Mahnung nicht entrichtet sind,- vereinsschädigendes Verhalten,- vorsätzliche Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung,- Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse und Anordnungen von Organen des Vereins,	<p>5.9. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund unter mitzuteilender Begründung ausschließen. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn mindestens sechs Monatsbeiträge trotz Mahnung nicht entrichtet sind,- vereinsschädigendes Verhalten,- vorsätzliche Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung,- Zuwiderhandeln gegen dem betroffenen Mitglied vorher bekanntgegebene Beschlüsse und Anordnungen von Organen des Vereins,

Begründung des Änderungsantrags

Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands werden in der Regel nicht publiziert.

Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands sollten nur zum Ausschluss führen können, wenn sie dem Mitglied vorab bekannt sind.

Antrag 13

<u>Vorstandsantrag</u>	<u>Änderungsantrag</u>
5.9.1. Ausschlussbeschlüsse und Kündigungen des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Sie sind zu begründen.	5.9.1. Ausschlussbeschlüsse des Vorstands und außerordentliche Kündigungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Sie sind zu begründen.
5.9.2 Mit Zustellung des Ausschussbeschlusses oder der Kündigung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds bis zum Eintritt der Rechtskraft.	5.9.2 Mit Zustellung des Ausschussbeschlusses oder der außerordentlichen Kündigung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds bis zum Eintritt der Rechtskraft.
5.10. Gegen Ausschlüsse und Kündigungen kann binnen eines Monats der Schlichtungsrat schriftlich angerufen werden.	5.10. Gegen Ausschlüsse und außerordentliche Kündigungen kann binnen eines Monats der Schlichtungsrat schriftlich angerufen werden.

Begründung des Änderungsantrags

Sollten Mitgliedschaften von juristischen Personen von der Versammlung befürwortet werden, sollte für eine ordentliche Kündigung eine einfache Mehrheit ausreichend sein.

Nur für außerordentliche Kündigung wegen Verstoß gegen die Regeln des § 5.9 sollte es im Vorstand einer Mehrheit von 2/3 bedürfen.

Eine ordentliche Kündigung führt nicht zum Ruhen der Mitgliedschaft, genauso wie eine Austrittserklärung eines Mitglieds nicht zum Ruhen der Mitgliedschaft führt. Bis zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung bestehen volle Mitgliedschaftsrechte (welche auch immer das sein sollen). Das Ruhen der Mitgliedschaft sollte auf außerordentliche Kündigungen beschränkt bleiben.

Nur gegen außerordentliche Kündigungen sollte der Schlichtungsrat angerufen werden können.